

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 678. 2. Kirchliches Recht S. 678.

Günter R a u c h, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 5) Aalen 1966, Scientia-Verlag, XXIV u. 251 S. — Die von W. Kienast angeregte Frankfurter Dissertation beginnt mit der ungewöhnlichen, nie erfüllten *conventio*, die Friedrich I. im Frühjahr 1152 mit Berthold von Zähringen schloß über beiderseitige Truppenstellung zur Unterwerfung der ihm übertragenen *terra Burgundiae et Provinciae* und über künftige Truppenhilfe des Herzogs beim Italienzug des Königs. Dann behandelt der Vf. zwölf Bündnisse zwecks gegenseitiger Hilfe oder gemeinsamer Politik, die Barbarossa und Heinrich VI. zwischen 1162 und 1192 mit Städten Oberitaliens schlossen. Erst Philipp von Schwaben und Otto IV. sahen sich im Thronstreit zu ähnlichen Bündnissen mit Reichsfürsten und deutschen Städten genötigt, Friedrich II. auch wieder ebenso oft (fünfmal) mit Cremona (1213—19), Genua (1220), Mantua (1237); seine *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* wird dagegen nicht unter diese (meistens als Privilegien formulierten) Bündnisse gerechnet. Abgesehen vom Bündnis Alfons' von Kastilien mit Pisa 1256 folgen nur noch „binnendeutsche“ Bündnisse, wenn man auch solche Rudolfs I. mit den Grafen von Genf und Savoyen dafür gelten läßt. Schon diese Übersicht, die ein Verzeichnis der insgesamt 87 hier behandelten Bündnisse im Anhang (S. 228—239) erleichtert, zeigt deren verschiedene, jeweils lehrreich erläuterte politische Bedingtheit und Bedeutung. Gemeinsam ist ihnen nur — und so definiert sie der Vf. — daß sich die Bündnispartner gegenseitig zu bestimmten, im voraus vereinbarten Leistungen verpflichten, sei es auch seitens des Herrschers nur zu Schutz und Hilfe im allgemeinen, während er sich zumeist Waffen- oder Geldhilfe zusagen läßt. Wenn die Gegenleistung in seiner Urkunde nicht ausdrücklich verbrieft ist, aber „spürbar im Hintergrund steht“, spricht der Vf. von „einseitigen Bündnissen“. Zusätzlich behandelt er die Geldzuweisungen (meist Pfandsetzungen) Rudolfs I. als Preis für Truppenhilfe — eine Art „Soldbündnisse“ (insgesamt 83, dazu 43 Burglehen; Übersicht S. 216—227). Man wird über alle diese Bündnisse, über die in erzählenden Quellen wenig zu finden ist (einiges im Exkurs I S. 190—204), nicht nur im Einzelnen sachkundig und urteilsfähig belehrt, sondern in einer „systematischen Zusammenfassung“ (S. 173—189) auch über ihre wechselnde, seit dem Interregnum wachsende Bedeutung für die Reichskriegsverfassung und im Exkurs II (S. 204—212) über vergleichbare Bündnisse anderer Herrscher und Reichsfürsten. Da es keinen besonderen Urkundentypus dafür gibt, ist die Abgrenzung nicht immer ganz eindeutig; aber es lohnt sich zweifellos, auf diese Art Bündnisse mehr als bisher zu achten.

H. G.

Raymund K o t t j e, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters (6.—8. Jh.) (Bonner Historische Forschungen 23) Bonn 1964, Ludwig Röhrscheid Verlag, 140 S. — Der Vf. untersucht in dieser Arbeit, die aus einer bei H. Jedin verfertigten Dissertation hervorgegangen ist, den alttestamentlichen Einfluß auf Recht und Liturgie des frühen Mittelalters. Dieser wird an den Beispielen der alttestamentlichen Begründung des Sonntags- und des Zehntgebots, der Wirkung des jüdischen Ritualgesetzes in Fragen des Geschlechtslebens, des alttestamentlichen Einflusses auf Festbezeichnungen (*Circumcisio Domini* und *Purificatio sanctae Mariae*